

# RS Vwgh 2004/2/24 2001/05/1155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82000 Bauordnung

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82054 Baustoff Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO OÖ 1994 §29;

BauO OÖ 1994 §31 Abs4;

BauRallg;

BauTG OÖ 1994 §20;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die von den Nachbarn im Beschwerdefall behaupteten Unklarheiten der Pläne, soweit sie das Innere des Gebäudes betreffen sollen, keine Aspekte betreffen, hinsichtlich derer ihnen ein Mitspracherecht zukommt.(Hier: Es trifft im Übrigen nicht zu, dass die nunmehrigen Pläne nicht von der Grundeigentümerin, von der Bauwerberin und vom Planverfasser unterschrieben wären.)

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001051155.X03

## Im RIS seit

26.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)